

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Marc Bernhard, Dr. Marc Jongen, Roger Beckamp, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 20/4623 –**

Die Zukunft deutscher Smart-Cities-Projekte angesichts der Digitalstrategie

Vorbemerkung der Fragesteller

Im Koalitionsvertrag der Parteien der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP nimmt die Digitalisierung einen bedeutsamen Raum ein. Das Potenzial der Digitalisierung in Staat und Gesellschaft solle besser genutzt werden und digitale Innovationen sowie unternehmerische und gesellschaftliche Initiative besser gefördert werden (<https://www.bundesregierung.de/resource/blob/974430/1990812/04221173eef9a6720059cc353d759a2b/2021-12-10-koav2021-dat-a.pdf?download=1>, Zugriff am 20. Oktober 2022, S. 15). Bezogen auf Smart Cities nimmt sich die Bundesregierung vor: „Das Bundesprogramm Smart Cities wird fortgeschrieben und erweitert auf Smart Regions, dabei soll es agiler gestaltet und mit städtebaulichen Fragen verknüpft werden“ (ebd., S. 129).

Die Bundestagsdrucksache 20/3329 aus August 2022 beinhaltet die „Digitalstrategie“ der Bundesregierung, in der zum Themenfeld „Bau, Smart Cities und Smart Regions“ zu lesen ist: „Wir werden aufbauend auf den Erfahrungen der Modellprojekte Smart Cities einen Smart-City-Stufenplan entwickeln“ (S. 17). Diese Modellprojekte sind im Haushaltsentwurf 2023 mit gut 125 Mio. Euro ausgestattet (Bundestagsdrucksache 20/3100, darin Einzelplan 25, S. 23).

Ferner ist die Rede davon, die „Koordinierungs- und Transferstelle der Modellprojekte Smart Cities [...] als Smart-City-Kompetenzzentrum“ einzurichten (Digitalstrategie, a. a. O., S. 17.). Zur Frage der auch für den Smart-Cities-Zusammenhang essentiellen IT-Sicherheit findet sich folgender Passus: „Um die Kontrolle über die eigene IT sicherzustellen und insbesondere Informations- und Datenschutz gewährleisten zu können, muss die öffentliche Verwaltung unabhängiger von einzelnen Anbietern und Produkten werden“ (ebd., S. 36).

Vorbemerkung der Bundesregierung

„Smart Cities“ beschreibt als Sammelbegriff integrierte Entwicklungskonzepte, die darauf abzielen, Kommunen auch unter Nutzbarmachung digitaler Technologien effizienter, technologisch fortschrittlicher, ökologischer und sozial inklusiver zu gestalten (https://de.wikipedia.org/wiki/Smart_City).

Den Kommunen steht gemäß Artikel 28 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes das Recht zu, „alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln.“ Sie sind darüber hinaus staatsorganisationsrechtlich Teil der Länder.

Diese verfassungsrechtlichen Vorgaben gelten auch im Themenfeld Smart Cities. Eine auf verbindliche Vorgaben setzende politische Steuerung seitens des Bundes muss sich insofern auf den Rahmen des Förderprogramms und auf die dem Bund verfassungsrechtlich zugewiesenen Kompetenzbereiche beschränken.

1. Mit welcher Arbeitsdefinition für den Begriff „Strategie“ im Zusammenhang mit dem Thema „Smart Cities“, auch in Abgrenzung zu einem „Stufenplan“ oder einer „Charta“ arbeitet die Bundesregierung (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller)?

Wie unterscheiden sich nach Auffassung der Bundesregierung diese Begriffe hinsichtlich ihrer Laufzeit, ihrer Verbindlichkeit, ihrer Ziele, ihrer Finanzierung?

Im Koalitionsvertrag und der Digitalstrategie der Bundesregierung ist festgelegt, dass ein Smart-City-Stufenplan entwickelt werden soll. Die Arbeiten dazu haben begonnen. Zu inhaltlichen Details können im andauernden Entwicklungs- und Abstimmungsprozess derzeit noch keine verbindlichen Aussagen getroffen werden.

2. Betrachtet die Bundesregierung die 73 „Modellprojekte Smart Cities“ (<https://www.smart-city-dialog.de/modellprojekte>, Zugriff am 20. Oktober 2022) als Feldversuche, die einen dezentralen „Von-unten-nach-oben-Ansatz“ verkörpern, der anstelle einer übergeordneten Bundesstrategie zum Thema „Smart City“ steht?
 - a) Wenn nein, plant die Bundesregierung eine übergeordnete Bundesstrategie?
 - b) Wenn ja, wieso vermeidet die Bundesregierung es, eine Strategie zu Smart Cities zu formulieren (siehe hier den Antrag der Fraktion der AfD, Bundestagsdrucksache 19/28449)?

Mit den Modellprojekten Smart Cities unterstützt die Bundesregierung Städte, Kreise und Gemeinden dabei, Stadtentwicklung und Digitalisierung in einem integrierten Gesamtansatz zu denken. Den Rahmen dafür geben die jeweiligen Förderrichtlinien. Die Modellprojekte identifizieren zunächst in einer Strategiephase geeignete Maßnahmen, um sie anschließend umzusetzen.

Mit den Maßnahmen werden digitale Lösungen entwickelt, die einfach auf andere Kommunen übertragen und von diesen genutzt werden können. Dazu werden geförderte Software-Lösungen soweit wie möglich als Open-Source für andere Interessierte zur Verfügung gestellt. Die Koordinierungs- und Transferstelle Smart Cities trägt dieses Wissen und diese Erfahrungen in die Breite der kommunalen Landschaft und unterstützt so die Skalierung.

Entsprechend der in der Vorbemerkung skizzierten Aufgabenverteilung folgt der Förderansatz der Modellprojekte Smart Cities damit weder einem Bottom-Up-Ansatz noch einem Top-Down-Prinzip, sondern enthält Elemente beider Vorgehensweisen.

3. Aus welchen Gründen betrachtet die Bundesregierung die „Koordinierungs- und Transferstelle der Modellprojekte Smart Cities“ als geeignet, zum „Smart-City-Kompetenzzentrum“ zu werden (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller)?

4. Welche genauen Aufgaben hat das künftige „Smart-City-Kompetenzzentrum“ (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller)?

Wann wird es seine Arbeit aufnehmen, und gibt es bereits eine Organisationsstruktur mit Leitungs- und Arbeitsbereichen (wenn ja, bitte eine entsprechende Übersicht als Anlage anfügen)?

Die Fragen 3 und 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Wie bereits in der Antwort zu den Fragen 35 bis 39 auf Bundestagsdrucksache 20/2239 dargelegt, ist „Zentrales Element der Förderung der Modellprojekte ... der Wissenstransfer von Smart City-Themen und Erkenntnissen aus den Modellprojekten in die Breite der kommunalen Praxis“. Hierfür sowie für die fachliche Begleitung (Erstellung von Studien und Handlungsempfehlungen) hat die Bundesregierung im Sommer 2021 im Rahmen eines EU-weiten Ausschreibungsverfahrens eine Koordinierungs- und Transferstelle Smart Cities (KTS) eingerichtet.

Das Spektrum der Aufgaben reicht von der fachlichen Begleitung der Modellprojekte über den Transfer der Erfahrungen und des Wissens in die geförderten Kommunen, die Durchführung von sogenannten Regionalveranstaltungen auch für nicht geförderte Kommunen, der wissenschaftlichen Begleitforschung bis hin zum Aufbau einer Wissens- und Vernetzungsplattform. De facto nimmt die Koordinierungs- und Transferstelle Smart Cities damit die Aufgaben eines Kompetenzzentrums Smart Cities wahr.

5. Wird das künftige „Smart-City-Kompetenzzentrum“ eine Bundesstrategie zum Thema „Smart Cities“ aufstellen (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller)?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

6. Welche privatwirtschaftlichen Akteure und Interessenvertreter aus Verbänden und Kommunen arbeiteten entgeltlich im Auftrag der Bundesregierung im Zeitraum von 2017 bis 2021 im Zusammenhang mit dem Themenfeld „Smart Cities“
 - a) bei Konsultationen und Beratungen in der öffentlichen Verwaltung des Bundes und seiner Bundesministerien,
 - b) bei Konzeption, Durchführung und Auswertung von Bundesforschungsprogrammen,
 - c) bei Konzeption, Durchführung und Auswertung von Förderprogrammen,

- d) bei Konzeption, Durchführung und Auswertung von Veranstaltungen,
 e) zeitweise oder dauerhaft in der öffentlichen Verwaltung des Bundes und seiner Bundesministerien?

a) bei Konsultationen und Beratungen in der öffentlichen Verwaltung des Bundes und seiner Ministerien?	keine
b) bei Konzeption, Durchführung und Auswertung von Bundes-Forschungsprogrammen?	<p>Forschungsprogramm ExWoSt:</p> <ul style="list-style-type: none"> – STAT-UP Statistical Consulting & Data Science GmbH – TU Dresden, Institut Arbeit und Technik (IAT), Urban Catalyst GmbH – Fraunhofer-Institut für Arbeitswirtschaft und Organisation IAO, Fraunhofer-Institut für Optronik, Systemtechnik und Bildauswertung (IOSB-INA) e. V., Institut für Innovation und Technik (iit) in der VDI/VDE Innovation + Technik GmbH <p>Programm Region gestalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> – SPRINT – wissenschaftliche Politikberatung PartG, Fraunhofer-Institut für Experimentelles Software Engineering (IESE)
c) bei Konzeption, Durchführung und Auswertung von Förderprogrammen?	<p>Smarte.Land.Regionen im Bundesprogramm ländliche Entwicklung:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Fraunhofer-Institut für Experimentelle Software Engineering, Deutscher Landkreistag, Empirica AG und Empirica GmbH <p>Modellprojekte Smart Cities:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Hossbach Lehmhaus Architekten BDA VBI – KTS: DLR-Projektträger mit: Fraunhofer IAO und IESE, Deutsches Institut für Urbanistik, Creative Climate Cities, die Prognos AG, Urban Catalyst, ICLEI, Kompetenzzentrum Wasser Berlin und Becker, Büttner, Held – Rechtsanwälte
d) bei Konzeption, Durchführung und Auswertung von Veranstaltungen?	WIK-Consult GmbH (mit Unterauftragnehmer TÜV Rheinland Consulting GmbH), Dialog Basis, IFOK GmbH, ORCA Affairs GmbH, GIZ, Adelphi Research gGmbH, Deutsches Institut für Urbanistik, Steinbeis 2i GmbH
e) zeitweise oder dauerhaft in der öffentlichen Verwaltung des Bundes und seiner Ministerien?	keine

7. Welche privatwirtschaftlichen wie auch zivilgesellschaftlichen Akteure – Stiftungen, Vereine, Verbände, Kammern, Architektur- und Ingenieurbüros, Normungsinstitutionen, wissenschaftliche Institute – wurden von der Bundesregierung bei der Erarbeitung der vorliegenden Digitalstrategie konsultiert, speziell zum Themenfeld „Bau, Smart Cities und Smart Regions“ (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller)?
8. Ist speziell das Themenfeld „Bau, Smart Cities und Smart Regions“ der vorliegenden Digitalstrategie in Kooperation mit Vertretern der Länder und Kommunen entstanden (bitte ausführen)?
9. Ist speziell das Themenfeld „Bau, Smart Cities und Smart Regions“ der vorliegenden Digitalstrategie in Kooperation mit Vertretern der Daten- und ITK (Informations- und Kommunikationstechnik)-Wirtschaft entstanden (bitte ausführen)?

Die Fragen 7 bis 9 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Digitalstrategie wurde im Ressortkreis erarbeitet. Die Ausarbeitung und Formulierung der Digitalstrategie erfolgte durch die Bundesregierung.

10. Hat die Bundesregierung für den Fall einer kurzfristigen Verschärfung der Energieversorgung im Zusammenhang mit der Sanktionspolitik gegen Russland und dem Krieg in der Ukraine Krisenpläne zur Sicherstellung der Versorgung im Zusammenhang mit Smart Cities bzw. Digitalisierung vorbereitet, und wenn ja, welche konkret
 - a) für Rechenzentren der öffentlichen Hand in Deutschland,
 - b) für Internet-Netzwerkknotenpunkte,
 - c) für Mobilfunknetze,
 - d) bei dem Ausbau des 5G-Netzes?

11. Wenn Frage 10 bejaht wurde, welche genauen Pläne zu den in den Fragen 10a bis 10d genannten Themen zieht die Bundesregierung für Smart Cities bzw. Digitalisierung des öffentlichen Raumes in Betracht bei einer mittel- oder langfristigen Verschärfung der Energieversorgung im Zusammenhang mit der deutschen Sanktionspolitik gegen Russland und dem Krieg in der Ukraine?

Die Fragen 10 und 11 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung trifft Vorkehrungen für den Fall, dass sich die Energieversorgungslage zuspitzt. Im Fokus stehen dabei die Stärkung der Instrumente der Krisenvorsorge und der Krisenbewältigung. Mit den letzten Novellen des Energiesicherungsgesetzes sind die Handlungsoptionen der Bundesregierung erweitert worden. Maßnahmen zur Sicherung der Deckung des lebensnotwendigen Bedarfs an Energie nach § 1 des Energiesicherungsgesetzes kämen nur im Fall einer unmittelbaren Gefährdung oder Störung der Energieversorgung zur Anwendung. In einem solchen Fall bei Gas oder Strom würde die Bundesnetzagentur auf der Grundlage des Energiesicherungsgesetzes die Funktion des Bundeslastverteilers übernehmen. Ihr obläge dann in enger Abstimmung mit den Netzbetreibern die Verteilung von Gas oder Strom. Bei Gas sind bestimmte Verbrauchergruppen gesetzlich besonders geschützt, das heißt diese sind möglichst bis zuletzt mit Gas zu versorgen. Zu diesen geschützten Verbrauchern gehören gemäß § 53a des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) grundlegende soziale Dienste, Haushaltskunden und weitere Letztverbraucher im Erdgasverteilernetz, bei denen standardisierte Lastprofile anzuwenden sind, sowie Gaskraftwerke, die zugleich auch der Wärmeversorgung von Haushalten dienen. Der Begriff grundlegender sozialer Dienst im Sinne des Artikels 2 Nummer 4 der Verordnung (EU) 2017/1938 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2017 bezeichnet einen Dienst in den Bereichen Gesundheitsversorgung, grundlegende soziale Versorgung, Notfall, Sicherheit, Bildung oder öffentliche Verwaltung. Die als Bundeslastverteiler zu treffenden Entscheidungen sind immer Einzelfall-Entscheidungen, weil die dann geltenden Umstände von so vielen Parametern abhängen, dass sie nicht vorherzusehen sind. Daher bereitet die Bundesnetzagentur keine abstrakten Reihenfolgen für die Verteilung von Gas oder Strom vor.

